

## Eignerstrategie 2025

# **des Kantons Luzern für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe (öffent- lich-rechtliche Anstalt)**

### **Einleitung**

Der Kanton Luzern unterstützt über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern die fünf grossen Kulturbetriebe Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kunstmuseum Luzern, Verkehrshaus der Schweiz und Lucerne Festival.

Der Verband besteht aus dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus drei Delegierten des Kantons – gewählt durch den Regierungsrat – und drei Delegierten der Stadt Luzern zusammen. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre.

Der Kanton hält die Mehrheitsbeteiligung am Verband, wahrt jedoch die unternehmerischen Freiheiten der Organisation. Der Regierungsrat nimmt seinen Einfluss als Eigner über die kantonalen Delegierten wahr.

### **A Allgemeine Bestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem Zweckverband Grosse Kulturbetriebe des Kantons Luzern als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe des Kantons Luzern und alle seine Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe des Kantons Luzern:

- Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994, SRL Nr. 402
- Statuten für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern vom 18. März 2008
- Organisations- und Geschäftsführungsreglement des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern vom 18. März 2008
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010, SRL Nr. 600
- Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996, SRL Nr. 601

## **B Ziele der Eigner**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- den Bestand und die Weiterentwicklung der grossen Kulturinstitutionen sichert.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht,
- sicherstellt, dass die Kulturbetriebe die Leistungsaufträge erfüllen,
- darauf hinwirkt, dass die Kulturbetriebe den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Eigenfinanzierungsgrad erreichen.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- die Kulturbetriebe unterstützt, zielgruppengerechte Kulturangebote zu präsentieren,
- bei Bedarf die Aufnahme weiterer Kulturbetriebe prüft,
- im Jahresbericht darlegt, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis 2040 erreicht werden kann. Die Berichterstattung beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial und Mobilitätsmanagement gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026, Massnahme KS-V6.1.

### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- die Kulturbetriebe darin unterstützt, dass sie marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bieten,
- von den Kulturbetrieben verlangt, dass das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit eingehalten werden,
- von den Kulturbetrieben verlangt, dass wenn Lehrstellen angeboten werden, eine angemessene Betreuung sowie Berufsbildung der Lernenden sichergestellt wird. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden.

## **C Vorgaben zur Führung**

Die durch den Regierungsrat gewählten Delegierten des Kantons Luzern sind für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führen die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus. Ein Organisations- und Geschäftsführungsreglement regelt die Arbeitsweise des Zweckverbandes. Der Zweckverband unterhält geeignete Strukturen, um die operative Führung und das Controlling sicherzustellen. Zu diesem Zweck richtet der Verband eine Geschäftsstelle ein, welche die administrativen und koordinativen Aufgaben übernimmt. Die Geschäftsstelle stellt eine professionelle operative Führung sicher, begleitet die Träger-schaften während des Jahres, führt ein systematisches Finanz- und Zielcontrolling durch und gewährleistet die administrative Stabilität des Verbandes.

Bei der Wahl der kantonalen Delegierten achtet der Regierungsrat darauf, dass sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan (Delegiertenversammlung) vertreten ist, die Abweichung begründet wird.

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- von den Kulturbetrieben verlangt, dass die Grundsätze der Public Corporate Governance und der guten Unternehmensführung eingehalten werden,
- die Kulturbetriebe darin unterstützt, eine gute und transparente Zusammenarbeit zu fördern,
- mit der Geschäftsstelle eine geeignete operative Struktur etabliert, die eine kontinuierliche Umsetzung der Eignerstrategie sowie die Unterstützung der Trägerschaften sicherstellt.

#### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet vom Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- dass die Geschäftsstelle die operative Führung des Verbands übernimmt und insbesondere das finanzielle und inhaltliche Controlling gegenüber den Trägerschaften sicherstellt,
- dass das strategische Leitungsorgan (Delegiertenversammlung) des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem strategischen Leitungsorgan (Delegiertenversammlung) des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe jährlich Aussprachen stattfinden.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Rechnungslegung wird auf Swiss GAAP FER umgestellt.

#### **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- seine Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die vorhandenen Ressourcen effizient einsetzt.

#### **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet vom Zweckverband Grosse Kulturbetriebe:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte auf seiner Website zu veröffentlichen,
- dass er im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische Leitungsorgan publiziert,
- dass er im Geschäftsbericht die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des strategischen Leitungsorgans (Delegiertenversammlung) ausweist.

#### **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 845 vom 4. Juli 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

4. Juli 2025